

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 Abs. 2 Ziff. 1 sowie § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. 03. 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. 02. 2017 (GVBl. LSA S. 233) sowie §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 06. 2016 (GVBl. LSA S. 202), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 29. 11. 2017 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung vom 14. 12. 2011 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung vom 03. 12. 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) erhält folgenden Wortlaut:

„a) für das Grundstück im jeweiligen Erhebungszeitraum aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Wasserzähler ermittelte Wassermenge;“

2. § 2 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der öffent-

lichen Abwasseranlage zugeführt wurden, kann grundsätzlich nur durch besondere Wasserzähler (Messeinrichtungen) geführt werden, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Die besonderen Wasserzähler sind durch den Gebührenpflichtigen fachgerecht einbauen zu lassen, und der Einbau ist dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben anzuzeigen.

Die Wasserzähler werden durch den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben abgenommen und verplombt. Für diese Abnahme werden durch den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben Gebühren in Höhe von 27,47 Euro berechnet. Mit Ablauf der gesetzlichen Eichfrist sind die Wasserzähler durch den Gebührenpflichtigen rechtzeitig zu erneuern. Die Kosten für jede weitere Abnahme trägt der Gebührenpflichtige.

Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.

Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Sofern der Nachweis nicht durch besondere Messeinrichtungen geführt werden kann, kann die Stadt nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern.

Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.“

3. § 2 Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut:

„(5) Die Abwassergebühr beträgt

- a) für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben 9,22 Euro je m³ bezogenem Frischwasser;
- b) für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen 15,35 Euro je m³ entnommenem Schlamm.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2018 in Kraft.

Aschersleben, den 30.11.2017

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel